

**Bebauungsplan mit Satzung über örtliche Bauvorschriften
Im Schellenkönig/Steingrübenweg
in den Stadtbezirken Stuttgart-Ost, -Mitte und -Süd (Stgt 277)**

Erneute Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 a Abs. 3 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB mit Stellungnahme der Verwaltung.

Behörde/ Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Behörde/des Trägers öf- fentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Berück- sichtigt	
			ja	nein
Schreiben vom 03.12.18 Amt für Um- weltschutz Stadtklima/ Lufthygiene	Aus stadtklimatischer Sicht werden die im Rahmen der erneuten Beteiligung vorliegenden Änderungen grundsätzlich mitgetragen. Es ist aber darauf hinzuweisen, dass die aufgeständerte Kombination von Solaranlagen und Dachbegrünung einseitig schräg erfolgen sollte. Sofern möglich bitten wir, dies in den Festsetzungen des Bebauungsplans noch zu ergänzen.	Die Dachfestsetzungen mit den entsprechenden Festsetzungen zu Solaranlagen und Dachbegrünung entsprechen dem zum Zeitpunkt der Auslegung abgestimmten Festsetzungen zwischen dem Amt für Umweltschutz und dem Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung. Bei einer Ergänzung der Festsetzung wäre eine erneute Auslegung erforderlich. Dies wird als nicht gerechtfertigt angesehen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist bis auf eine neu geschaffene Baumöglichkeit bereits vollständig bebaut. Bis auf ein Gebäude sind ausschließlich geeigneten Dächer vorhanden. Die Ergänzung wäre jedoch nur für Flachdächer sinnvoll.		x
Energie	Bei Abschluss eines städtebaulichen Vertrags oder eines Kaufvertrags bitten wir um Berücksichtigung folgender Vorgaben:	Wird zur Kenntnis genommen. Es wurde bereits ein städtebaulicher Vertrag zur Übernahme natur-	x	

	Es wird empfohlen, die Gebäude so zu errichten, dass der Jahres-Primärenergiebedarf Q _p um mindestens 20 % gegenüber der gültigen Energieeinsparverordnung (EnEV) i. d. F. vom 24. Oktober 2015 mit den seit 1. Januar 2016 geltenden Anforderungen reduziert wird. Beim baulichen Wärmeschutz (thermische Hülle) sollten die Vorgaben der EnEV um 30 % unterschritten werden. Für Wohngebäude sollten die Anforderungen an ein KfW Effizienzhaus 55 eingehalten werden.	schutzrechtlicher Ausgleichsmaßnahmen abgeschlossen. Der Abschluss weiterer Verträge ist nicht vorgesehen.		
Naturschutz, Altlasten/Schadensfälle, Bodenschutz, Grundwasserschutz, Abwasserbeseitigung, Stadtklimatologie/Lufthygiene und Verkehrslärm	Keine Hinweise.	Wird zur Kenntnis genommen.	x	
BUND Regionalverband	Keine Stellungnahme abgegeben	--		
Deutsche Telekom AG	Keine Stellungnahme abgegeben	--		
Schreiben vom 05.11.18 Gesundheitsamt	Zu den (...) abgerufenen Unterlagen wird vom Sachbereich Umweltbezogener Gesundheitsschutz, Umwelthygiene wie folgt Stellung genommen: Aus Sicht des vorsorgenden Gesundheitsschutzes und insbesondere vor dem Hintergrund der bedingt	Die Festsetzungen für das Flurstück 2787/8 wurden in Abstimmung mit den relevanten Fachämtern und Behörden getroffen, vor allem mit dem Amt für Umweltschutz, Abteilung Stadtklima/ Lufthygiene.	x	

	<p>durch den Klimawandel zunehmenden thermischen Belastungen im Stadtgebiet muss die Zielsetzung im präventiven Schutz vulnerabler Bevölkerungsgruppen vor Hitzebelastungen liegen. Dies sollte bei den Überlegungen zur Nachverdichtung des Flurstücks 2787/8 berücksichtigt werden.</p> <p>Keine Einwände.</p> <p>Um weitere Beteiligung am Verfahren wird gebeten.</p>			
<p>Email vom 26.11.18 Handwerkskammer</p>	<p>Keine Bedenken und Anregungen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>x</p>	
<p>Schreiben vom 28.11.18 IHK Region Stuttgart</p>	<p>Wir bedanken uns für die eingeräumte Möglichkeit zur Stellungnahme, die wir gerne wahrnehmen.</p> <p>Aus Handelssicht gibt es gegen die Planungen keine grundsätzlichen Bedenken. Der Geltungsbereich liegt außerhalb aller im Einzelhandels- und Zentrenkonzept vorgesehenen zentralen Versorgungsbereiche. In nördlicher Nähe liegt das E-Zentrum Gänsheide/Gerokstraße, das lokalen Charakter hat. Diese Funktion sollte es weiterhin behalten.</p> <p>Die ausnahmsweise zulässigen Läden zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner im WR₁-Gebiet und den Ausschluss im WR₂-Gebiet halten wir jedoch für unkritisch und folgerichtig. Wir verweisen noch auf die Stellungnahme vom</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Funktion des E-Zentrums Gänsheide/Gerokstraße wird durch den Bebauungsplan nicht beeinträchtigt.</p>	<p>x</p>	

	08.03.2017. Für Informationen über den weiteren Verlauf der Planungen wären wir Ihnen dankbar.			
Landesnatur-schutzver-band	Keine Stellungnahme ab-gegeben	--		
NABU	Keine Stellungnahme ab-gegeben	--		
Naturschutz-beauftragter	Keine Stellungnahme ab-gegeben	--		
Schreiben vom 19.11.18 Regierungs-präsidium Freiburg	<u>Stellungnahme</u> Im Rahmen seiner fachli-chen Zuständigkeit für ge-owissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Un-terlagen und seiner regio-nalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben. 1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regel-fall nicht überwunden wer-den können: Keine 2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnah-men, die den Plan berüh-ren können, mit Angabe des Sachstandes: Keine	Wird zur Kenntnis ge-nommen.	x	
Geotechnik	<u>Hinweise, Anregungen oder Bedenken</u> Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungs-verfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prü-fung vorgelegter Gutach-	Die Hinweise werden zur Kenntnis genom-men. Eine Baugrunduntersu-chung ist gegeben-	x	

	<p>ten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten (einschließlich der Baugrundkarte von Stuttgart) im Verbreitungsbereich von Gesteinen der Stuttgart-Formation (Schilfsandsteine, Dunkle Mergel), der Steigerwald-Formation (Untere Bunte Mergel), der Hassberge-Formation (Kieselsandstein) sowie der Mainhardt-Formation (Obere Bunde Mergel). Diese werden im höher gelegenen Teil des Plangebietes von bis zu 3 m mächtigen Verwitterungsdecken sowie im tiefer gelegenen Teil des Plangebietes von anthropogenen Auffüllungen mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit überlagert. Die Auffüllungen vorangegangener Nutzungen sind ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet. Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbe-</p>	<p>falls durch den jeweiligen Bauherrn durchzuführen.</p>		
--	---	---	--	--

	<p>feuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Die anstehenden Gesteine neigen in Hanglage zu Rutschungen. Verkastungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sowie ggf. von Sulfatgesteinslösung im Untergrund sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z. B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkastungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offene bzw. lehmerfüllte Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein</p>			
--	--	--	--	--

	privates Ingenieurbüro empfohlen.			
Boden	Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.	Wird zur Kenntnis genommen.	x	
Mineralische Rohstoffe	Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen.	x	
Grundwasser	Die Planfläche liegt außerhalb eines bestehenden oder geplanten Wasserschutzgebietes, aber innerhalb der Außenzone des Heilquellenschutzgebietes für die staatlich anerkannten Heilquellen in Stuttgart-Bad Cannstatt und Stuttgart-Berg (Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 11.06.2002). Zur Planung sind aus hydrogeologischer Sicht keine sonstigen Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.	Wird zur Kenntnis genommen. Im Bebauungsplan wurden Hinweise zum Wasserrecht aufgenommen, u. a. zur Lage im Heilquellenschutzgebiet.	x	
Bergbau	Mit der Aufnahme eines Hinweises auf die im Norden des Plangebietes liegende Bunker- bzw. Stollenanlage in den Textteil des Bebauungsplanes sind die Belange der Landesbergdirektion ausreichend berücksichtigt. Gegen den Entwurf des Bebauungsplanes bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.	Wird zur Kenntnis genommen.	x	
Geotopschutz	Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.	Wird zur Kenntnis genommen.	x	
Allgemeine Hinweise	Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden	Wird zur Kenntnis genommen.	x	

	<p>Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>			
<p>Schreiben vom 22.11.18 Regierungspräsidium Stuttgart</p> <p>Raumordnung</p>	<p>Vielen Dank für die Beteiligung an o. g. Verfahren. Die Unterlagen wurden ins Intranet eingestellt bzw. durch Ref. 21 ausgelegt und damit den Fachabteilungen im Hause zugänglich gemacht.</p> <p>Es handelt sich nach dem von Ihnen vorgelegten Formblatt um einen entwickelten Bebauungsplan. Nach dem Erlass des Regierungspräsidiums vom 10.02.2017 erhalten Sie keine Gesamtstellungnahme des Regierungspräsidiums. Die von Ihnen benannten Fachabteilungen nehmen - bei Bedarf - jeweils direkt Stellung.</p> <p>Raumordnung Aus raumordnerischer Sicht wird darauf hingewiesen, dass insbesondere § 1 Abs. 3 bis Abs. 5 sowie § 1a Abs. 2 BauGB zu berücksichtigen sind. Diesen Regelungen ist in der Begründung angemessen</p>		X	
		Die genannten Paragraphen des BauGB wurden im Verfahren berücksichtigt.		

	<p>Rechnung zu tragen.</p> <p>Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung der Planunterlagen - soweit möglich auch in digitalisierter Form - zugehen zu lassen.</p>	<p>Nach Inkrafttreten des Planes wird dem Regierungspräsidium eine Mehrfertigung der Planunterlagen, auch in digitalisierter Form, zugeschickt.</p>		
<p>Email vom 16.11.18 Stuttgart Netze Betrieb GmbH</p>	<p>Gegen die geplanten Änderungen bestehen keine Einwände.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	x	
<p>Stadtwerke Stuttgart</p>	<p>Keine Stellungnahme abgegeben</p>	--		
<p>SSB</p>	<p>Keine Stellungnahme abgegeben</p>	--		
<p>Email vom 06.11.18 Verband Region Stuttgart</p>	<p>Vielen Dank für die Benachrichtigung von der erneuten öffentlichen Auslegung des oben genannten Bebauungsplanentwurfes. Zur vorliegenden Planung gilt weiterhin unsere Stellungnahme vom 17.02.2017. Regionalplanerische Ziele stehen der Planung nicht entgegen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	x	
<p>Verschönerungsverein Stuttgart e. V.</p>	<p>Keine Stellungnahme abgegeben</p>	--		
<p>Schreiben vom 08.03.17 VVS</p>	<p>Zum o. g. Bebauungsplan haben wir keine weiteren Anregungen und Hinweise. Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Hinweise vom 8. März 2017</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	x	